

Landesfürst mitträgt.²⁷¹ Auch er ist bei allen formellen aussenpolitischen Aktivitäten auf die Mitwirkung der Regierung angewiesen. Sie ist aber nicht nur gegenüber dem Landesfürsten, sondern auch gegenüber dem Landtag verantwortlich bzw. rechenschaftspflichtig,²⁷² sodass dieser, wenn es um Staatsverträge geht, «frühzeitig einzuschalten ist, bevor er in eine unausweichliche Zustimmungssituation manövriert wird».²⁷³ Letztlich sind für die Gültigkeit von Staatsverträgen auch seine Zustimmung und allenfalls auch diejenige des Stimmvolkes erforderlich.²⁷⁴

§ 10 RICHTERBESTELLUNG

I. Alte Rechtslage

1. Allgemeines

Im absolutistischen Herrschaftskonzept der Landständischen Verfassung von 1818 ist der Landesfürst Inhaber der judikativen Gewalt. Er hat auch nach der Konstitutionellen Verfassung von 1862 die Justizhoheit inne.²⁷⁵ Der Landesfürst ist nach wie vor allein Träger der Staatsge-

einflusst von den Vorstellungen des Landesfürsten agieren könne», indem er auf Art. 8 Abs. 1 verweise, der nur von einer «Mitwirkung», nicht aber von einer «Dominanz» der Regierung im Bereich der Aussenpolitik spreche.

271 Vgl. Peter Wolff, Die Vertretung des Staates nach aussen, S. 283. Wilfried Hoop, Auswärtige Gewalt, S. 174 f. ist der Ansicht, dass die Verfassung dem Landesfürsten eine starke Position einräumt, «soweit es sich allgemein um die Gestaltung der auswärtigen Beziehungen mittels völkerrechtlicher Verträge handelt». Bereits vorgängig und während der Verhandlungen könne er auf den Inhalt von Verträgen Einfluss nehmen.

272 Peter Wolff, Die Vertretung des Staates nach aussen, S. 282.

273 So Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 73; vgl. auch Peter Wolff, Die Vertretung des Staates nach aussen, S. 285.

274 Peter Wolff, Die Vertretung des Staates nach aussen, S. 286.

275 Vgl. § 28 KV 1862, der bestimmt, dass die «Organisation der Staatsbehörde» im Verordnungswege «durch den Landesfürsten normiert» wird. Der Verfassungsentwurf des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848 sah noch in § 34 vor, dass die «höchste Gewalt in Bezug auf ... die Rechtspflege ... beim Fürsten und Volke vereint» beruht. Allerdings bezeichnet § 112 im Zusammenhang mit dem Revisionsgericht den Fürsten als «Obersten Gerichtsherrn».